



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XIV. Die Käyserlichen erinnern sich selbst nicht der Schrifft, welche Catholici d. 30. Jun. sollten übergeben haben: Evangelici erlangen selbige endlich unter der Hand.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Sept.

646. Anstellung des dritten Dicasterii zu beharren; Inmassen man Catholischen Theils allerdings bey der Herren Kayserlichen gethanen Composition-Vorschlägen in hoc passu persistiren thut, und, was sonst des Justiz-Weisens halber ferner erwehnet worden, auf einen Reichs-Tag remittiret wird. Diefem allen nach, erklärten sich Fürstlich die Catholischen einmahl wie vor allemahl dahin, daß sie weder von der ins Reich publicirten Amnestia, weder von dem in Dero den 30. Junii gefasster Resolution enthaltenem Termino sive in Ecclesiasticis sive in Politicis, weniger dem Reservato Ecclesiastico, noch Autonomia seu libertate credendi, cassatione Rerum Decisarum und anderer Verträge, Mensibus Papalibus, Collationibus, Precibus Primariis, Pfandschafften, Geistlicher Jurisdiction, und was sonst den Reichs, Städten und andern der Augspurgischen Confession zugehanen Amore Pacis nachgesehen worden, keines weges, sowol Gewissens als Pflichten halber, weichen können noch wollen. Signatum Münster den 17. Sept. 1646.

(L. S.)

Chur-Fürstlich-Waynßische Cansley.

§. XIV.

Die Kayserlichen erinnern sich selbst nicht der Schrift, welche die Catholici den 30ten Jun. sollten übergeben haben.

Weil nun die Kayserliche Gesandten, in vorgemeldeten ihrem Discours erwehnet hatten, daß es die Catholici lediglich bey ihrer, sub 30. Junii exhibirten Erklärung bewenden ließen; so suchten die Deputati sogetrich nach ihrer Anheimkunft, in denen Acten nach, was dam Dieselbes vor eine Schrift wäre: Nachdem Sie aber nicht finden, daß um selbige Zeit in puncto Gravaminum etwas schriftliches von den Catholici wäre gehandelt worden; so begab sich der Sachsen-Altenburgische sofort wieder zu den Kayserlichen Gesandten, und fragte: Was vor eine Schrift Sie darunter verstanden hätten? Dieß wußten es aber selbst nicht zu sagen, sondern meldten, Sie wolten deswegen nach Münster schreiben und von dort Erläuterung einholen. Evangelici mutmaßeten daher, es würden dergleichen Dinge nur deswegen auf die Bahn gebracht, um die Tracta-

ten so lange zu remoriren, biß Spanien und Frankreich Zeit gewinneten, sich mit einander zu vergleichen. Nachgehends meldete der Kayserliche Legat CRANIUS selbst, die angezogene Schrift wäre von den Catholici, am 30. Junii, den Kayserlichen Gesandten zu Münster, nur allein überreicht, niemahls aber den Evangelicis communiciret worden: daher diese nachgehends sich beschwehreten, daß man sich andern Theils auf res publice ignotas, zu ihrem Nachtheil bezöge. Nach vielen Wochen aber erlangten Evangelici unter der Hand und im Vertrauen sothane der Catholicorum Schrift, deren formular Inhalt ab N. I. zu ersehen ist, wobey zugleich die Resolutiones einiger Puncten, welche damahls von den Catholici den Kayserlichen Gesandten mit exhibiret worden, sub N. II. zu lesen sind.

endlich erlangten sie selbige unter der Hand.

solche war auch denen Evangelischen communicirt worden.

N. I.

Dictatum Osnabr. d. 8. Dec. Anno 1646.

Protocollum Dictaturæ 5. Julii Anno 1646.

N. I. Aufsatz der Catholischen Schrift, welche den 30. Jun. 1646. sollte exhibirt seyn.

Des Heiligen Römischen Reichs Catholischer Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandte und Bottschaften, haben die von denen Augspurgischen Confessions-Berwandten Räten und Bottschaften unlängsthin auf des Kayserlichen Haupt-Abgesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz, im Rahmen und von wegen der Catholischen Stände ausgehändigte Media Compositionis erwehnte weit aussehende, in 55. Articulen, und zwar pure auf denen Extremis bestehende, auch sich in etlichen selbst contrariirende Erklärung, wie nicht weniger, was zwi-

1646.
Sept.

schen hochwohl-ermeldter Ihre Excellenz und dem Chur-Sächsischen vorgangen, und hinc inde für Vorschläge gethan worden, empfangen und verlesen, und ob auch, was Catholischen Theils dabey zu thun, zu erinnern, und in Antwort hinwieder hinaus zu geben seyn möchte, reiflich erwogen und gedacht, sagen vörderst die Catholischen Gesandten allerseits Sr. Excellenz für die beschohene Communication, insonders und zu förderst für die so gutwillig in diesem so schwer-wichtigen Religions- und Gewissens-Werk dato übernommene Mühewaltung und darbey angewendeter ganz getreuen Fleiß, gebührenden hohen Dank, ersuchen dieselbe darbey freundschaft- und gehorsamlich, sintemahl die von der Catholischen Religion von dem einmahl ergriffenen der Protestirenden selbst, aus bekannten Ursachen fürgeschlagenem modo, tractandi zu weichen, nicht gemeynet, sie gerühen die angefangene Tractaten unbeschwehet zu continuiren, alles, was darbey vorgehet, vor dem Schluß, auch eher und zuvor ihnen, den Augspurgischen Confessions-Berwandten, ein hauptsächliches Anerbieten, in einem oder andern gethan werde, mit denen Catholischen, absonderlich aber denen, so dabey interessiret seyn, vertraulich zu communiciren, de ro Gutachten und Consens darüber einzuholen, und solchem nach in der Handlung mit desto mehrern Bestand fortzuschreiten, und ohne Präjudiz eines oder des andern aus denen Catholischen Ständen, zu schließen. Allermassen Ihre Fürstliche Gnaden zu Osnabrück, ad dem 11. Articul der Kayserlichen Herren Gesandten Erklärung sich beschwehet befinden, und daher Ihre Excellenz zugleich hierbey ersüchet werden, hierinn weder Ihre, noch sonst einigem andern Stande zu präjudiciren, und ist man erbiethig, die von Sr. Excellenz begehrte Adjunktion zu solchem Ende zu continuiren, und derselben aller Möglichkeit nach assistiren zu lassen: wobei auch dieses zu beobachten, die Catholischen für rath- und reputirlich zu seyn ermesen, sintemahl denen Augspurgischen Confessions-Berwandten nun zum 2ten mahl auf Osnabrück nachgegangen, und daselbst denen Tractaten der Anfang gemachet, das Absehen aber jedesmahl vornemlich auf Sr. Excellenz, als welche sich zu Osnabrück persönlich eingefunden, gestellet worden, daß die Augspurgischen Confessions-Berwandte dahin erinnert werden, die Handlung allhier zu Münster zu continuiren, und zu solchem Ende von denen Protestirenden, so weit sie es für nöthig erachten werden, sich anhero zu erheben vermöget werden. Dann solte die Handlung abermahl zu Osnabrück continuiret werden, Sr. Excellenz aber sich persönlich dabey nicht einfinden wollen, tragen die der Catholischen Religion die nicht unzeitige Vorforge, es möchten die Tractaten wegen Abwesenheit Sr. Excellenz so schleunig mahr abgehen, noch auch durch Schrift-Wechselung sich etwas fruchtbarliches verrichten lassen, zumahl bekandt, wie widrig sich die Augspurgische Confessions-Berwandte, obwohl nicht alle doch etliche aus denselben dato erzeigt haben, daher dann nicht undienlich seyn möchte, weil etliche aus denen Protestirenden sich zu mehrmahlen vernehmen lassen, daß sie, insonders aber und zu förderst ihre Herren Principalen an ihrer Mit-Religions-Berwandten weit-aussehenden Schrifte kein Gefallen trügen, sondern sie auch weit anders instruiret wären, daß bey so bewandten Sachen vor Sr. Excellenz ein und anderer separatim vorgenommen werde, wer unter ihnen sich sonderlich zu der letzten ausgehandigten, der Catholischen Religion hoch-gefährlichen ja einzig und allein in wenig Jahren zu Extirpation derselben dienenden Schrifte verstehen thue, oder nicht: dann nicht dafür zu halten, sintemahl der mehrere Theil aus denen Augspurgischen Confession-Berwandten die incommoda belli eben so hoch als die Catholischen empfinden, daß sie alle einer Meynung seyn, sich zu dieser verwerflichen Schrifte bekennen, und dardurch ein für allemahl die so oft berühmte rechtschaffene Vereinigung der Stände unter sich, einfolgentlich die innerliche Beruhigung des Heiligen Reichs stecken werden.

1646.
Sept.

Und nachdemmahl dato wahrgenommen worden, daß vorgemeldte Augspurgische Confessions-Berwandten, wie jederzeit, also auch und vornemlich jetzt ihr Intent zu höchster Vernachtheilung unser wahren allein seligmachenden Catholischen Religion durchzudringen sich äußerst bemühen, hierzu nicht allein der ihnen an der Hand stehenden Cron Schweden, sondern auch sogar der Cron Franckreich Bedienten

1646.
Sept.1646.
Sept.

ten, die Herren Plenipotentiarier, zu solchen Ende mit allerhand widrigen Informationem einzunehmen, und also von allen Orten ihre Postulata zu behaupten unterstehen: Also werden Seine Excellenz, wie ingleichen die übrige Herren Kayserliche Abgesandte auch diß Orts gebührend ersuchet, daran zu seyn, damit vermittelst der Herren Mediatoren, denen Französischen Herren Plenipotentiaris alle nöthige Gegen-Informationen zugleich auch von der jetzt extradirten weitläufftigen Schrift, sowohl auch was und wie weit à parte Catholicorum man zu thun und zu gehen vermenyet, förderlichste Communication gethan, und sie darbey ersuchet werden, daß zu Manutention der Geißeichen Erg-Stifter und Güter, consequenter der Catholischen Religion selbst, darzu sie sich, förderst aber die Cron Frankreich bekennet, möglichst cooperiren, und sich dergleichen widrige Anbringen, auch diejenige Dienste, so auf Seiten der Protestirenden der Cron Frankreich in einen und andern, wie angegeben werden will geleistet worden, nichts iren lassen, sondern das Absehen vornemlich auf G.Dit und seine heilige Kirche, auch deren Conservacion stellen wollen, und dieses so viel die Præliminaria, und was bey dem Modo tractandi, der Catholischen Stände Wohlmeynung nach, zu beobachten seyn möchte, betrifft.

Anlangend aber obangeführte sehr weitläuffige von den Protestirenden, wie auch den Chur-Sächsischen ausgehändigte respective Schrift und Vorschläge; So hat man auf Seiten der Catholischen nicht ermangelt, dieselbe mit allen Fleiß zu durchgehen und zu erwägen, und nachdenkmalen sie befunden, daß in beyden der Unterscheid gar gering, an sich selbst aber also beschaffen, daß darauf nicht wohl zu antworten weniger zu handeln sey; Als hat man dieselbe auf sich und in ihren Unwerth beruhen, immitreist gleichwohl nicht unterlassen, sich in denen von allerseits Herren Principalen habenden gemessenen Instructionen zu ersehen, und zu berathschlagen, ob salva Conscientia & Religione, ihnen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, in ihren angezogenen vermenyten Befugnissen zu condescendiren, oder bey denen einmahl ergriffenen Resolutionen und Conclusis unausgesetzt zu bleiben sey. Und nachdem von allen durchgehend dafür gehalten und abermahls concludirt worden, daß in Mangel Instruction und Befehligs, auch nach gestalt der Sachen Wichtigkeit an sich selbst weiter nicht zu gehen, sondern denen Augspurgischen Confessions-Verwandten der Catholischen Resolutiones und Media, wie sie Ihrer Excellenz erstlich eingehändiget worden, ein für alle mahl zu eröffnen, und dabey zu bleiben sey: Als werden Ihre Excellenz gebührend ersuchet, sie wollen demnechst hin die Tractaten reallumiren, und in dem Nahmen des Allerhöchsten, den Augspurgischen Confessions-Verwandten, alles, was à parte Catholicorum reservirt, und etwa dato in denen Gradibus der Catholischen Stände zurück gehalten worden, lediglich eröffnen, und wie gemeldt, weiter nicht gehen, auch danebenst den Catholischen zu ihrer Nachricht und fernern Resolution communiciren; Sintemahl auf Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten so stark auf die Amnestia de Anno 1618. gehalten, dieselbe aber von denen Chur-Sächsischen ad Annum 1624. gestellt worden, was es dazwischen denen Jahren 1624. und 1627. der Geißeichen Güter halben für eine Verwandniß habe, worin nach excipiren denen dreyen Stiftern Ohnabrück, Minden und Halberstadt, wie auch Verden, als die ohne das unter die Amnestie nicht können gezogen werden, der Unterscheid bestehe, und was etwa, da besagte Amnestia ad Annum 1624. reducirt werden sollte, der Catholischen Religion für Nachtheil zugezogen werden möchte.

Es haben zwar die Augspurgische Confessions-Verwandten in ihrer jüngst übergebenen Schrift eine gewisse Specification aller Immediat-Frey-Stifter, Klöster und Prælacuren, sowohl deren, welche die Catholischen, als sie, Augspurgischer Confessions-Verwandten in Händen, mit A. signirt, zugleich übergeben, was es aber fürs erste, mit vielen darinnen specificirten Stiftern und Klöstern, vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, solches gibt die Gegen-Specification hiebey sub lit. A.

1646.
Sept.

geleget, mit mehrern zu erkennen, und befindet sich fürs andere, daß alle solche Stifter, Klöster und Prälaturen nicht von der Augspurgischen Confession, sondern einzig und allein von der Catholischen Religion zugethanen gottseeligen Geistlichen und Weltlichen Regenten fundiret worden, daher ja billig, daß es dabey gelassen, diejenigen aber, so wider der gutherzigen Fundatoren Intention Willen und Meynung ad usus profanos gezogen worden, in den alten Stand wieder gestellet werden, nachdemmalen aber die Catholischen amore pacis & patriæ salutis, weniger auch nicht zu Widerbringung und Scabilirung guter Vertraulichkeit, disfalls in so weit nachgegeben: So stehet man in der tröstlichen Hoffnung, es werden sich die Augspurgische Confessions-Verwandten mit der Catholischen so friedliebenden Erklärung contentiren lassen, und sich darauf auch ihres Theils also bezeigen, damit man im Werck selbstem verspüren möge, daß ihnen die rechtschaffene Vereiningung der Gemüther und Beförderung der innerlichen Ruhe, weniger nicht ein rechter Ernst sey.

1646.
Sept.
3952

Betreffend, schließlichen, die von Sr. Excellenz zu Papier gebrachte, und denen Chur-Sächsischen vorgelegte Media befinder man bey Durchseh- und Erwägung derselben, eine Nothdurfft zu seyn, um mehrer Erläuterung und zu Verhütung aller Disputaten (so vielleicht ex obscuritate & generalitate verborum, wie dem Religion-Frieden von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten beschehen) herbey gesucht werden möchten, nachfolgende Erinnerung über ein und andern Punkten einzuwenden. Und zwar erstlich ad Art. 2. in der Herren Kayserlichen Chur-Sächsischen Gesandten eröffneten Mediis, darinnen zwischen denen Catholischen und Protestirenden die Regula reciproca: quod quisque juris &c. in puncto Juris Emigrandi, Reformandi &c. vorge schlagen wird, daß solches sich in ihren eigenen gehdrigen Landen (nicht aber auf die Immediat-Stifter, so ihnen gelassen werden sollen) zu verstehen, und wären auch diejenige Stifter, Klöster und Geistliche Güter, so in der Catholischen Territoriis und Landen, wie auch in denen Reichs-Städten gelegen, auch die ihnen in Kraft des Religion-Friedens nicht gebührende, sondern denen Ordinariis vorbehaltene Species Jurisdictionis Ecclesiæ von solcher General-Regul allerdings per expressum auszubehalten und zu reserviren. Ad 4^{um} daß Feudalitas, wie auch das Jus Gladii kein Jus Reformandi geben, hat man dafür gehalten, daß solches etwas specialius zu erläutern, in Ansehung an vielen Orten das Jus Territoriale mit der Lehens-Gerechtigkeit und dem Jure Gladii sich conjungiret befinden, und daher in Kraft des Juris Territorialis dem Lehen-Herren oder dem Vasallen, der dasselbige neben der Feudalität hergebracht, das Jus Reformandi gebühret; gleiche Meynung es dann auch mit dem Jure Gladii conjuncto cum Jure Superioritatis hat, damit nun hierinn der Unterscheid gehalten werde, wäre bey diesem passu in Acht zu nehmen und hinzuzusetzen, daß nudum Jus Gladii und die bloße Lehens-Gerechtigkeit ohne Territorial-Jurisdiction und Superiorität Niemanden Jus Reformandi attribuiret. Ad 6. darin in specie der Stadt Augspurg gedacht, daß denen uncatholischen Bürgern daselbst eine Kirche wiederum eingeräumet werden solle, darauf hat sich selbiger Abgeordneter, jedoch salvo jure Ordinarii erkläret, wie der andere Bepschluß sub Lit. B. mit mehrern nach sich führet, darauf man sich hiermit beziehen thut. Ad 7. dabey wären nicht allein die Stifter Halberstadt, Osnabrück und Minden, sondern auch andere Mediat- und Immediat-Stifter und Geistliche Güter, deren die Catholischen annoch in Possession seyn, zu eximiren. Ad 9. diemeil der Geistliche Vorbehalt, als das vornehmste Grund-Best, darauf die Erhaltung der Catholischen Religion im Heiligen Reich beruhet, durch diesen Passum in etwas wolte restringiret und verändert werden, als haben die Catholischen Gesandtschafften dafür gehalten, daß selbiger Punctus, und was sonst den Geistlichen Vorbehalt berühren mag, allerdings stillschweigend vorbeigegangen, und es bey der in dem Religion-Frieden disfalls enthaltener Disposition, davon man auch Catholischen Theils nicht weichen kan, ohne einiges Anregen oder scrupuliren gelassen werden, imassen dann mehr hochwohlermeldte Seine Excellenz bey diesen allenobangeregter massen also zu verfahren wilsen werden, damit der Catholischen Friedliebenden eingegebene Vorschläge, außer deme

1646.
Sept.

deine sie salva Conscientia ferner nicht schreiten können, dergleichen einst bey denen Protestirenden verfangen, sie von ihren extremis abzustehen disponirt, und also der erwünschte Friede und Einigkeit zwischen den Gliedern des Heiligen Reichs Deutscher Nation wiederum stabilirt und erhalten werden möge. Datum Münster den 30. Junii 1646.

1646.
Sept.

Der Catholischen Ebr. Fürsten und Stände, bey gegenwärtigen allgemeinen Friedens- Tractaten abgeordnete Bottschaften und Gesandte etc.

N. II.

Unvorgreifliche Resolutiones, was gestalt auf nachfolgende Puncten mit denen Protestirenden zu einem endlichen Vergleich zu gelangen, den Herrn Kayserslichen den 30ten Junii Anno 1646. von denen Catholischen übergeben.

N. II.
Resolutiones
einiger Puncten
von den
Catholischen
dem Kayserslichen
übergeben.

1) Wie lange die der Geistlichen Güter halben denen Catholischen gehörende Actiones zu suspendiren? Resolutio. Nach Recht und Gutachten vor- trefflicher Theologorum & Politicorum möchte zwar, zu Erhaltung Friede und Einigkeit im heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, besser und erträglicher seyn, solche Reperitiones allerdings und indefinite einzustellen, bis sich eine gemeine Vergleichung der Religion-Streitigkeiten durch Gottes Gnade ereignen thäte. Alldieweil aber allbereits der Vorschlag geschehen, daß solche Suspension auf 100. Jahr determinirt werden solle, die Schwedischen Plenipotenciarii aber auf sich genommen, die Protestirende Reichs-Stände zu behandeln, daß sie damit vergnügt seyn: Als hätte es dabey sein Verbleiben, dergestalt, daß hingegen auch der Geistliche Vorbehalt, so viel die noch in der Catholischen Stände Gewalt und Händen stehende Stifter und Kirchen-Güter anlangt, in seinem esse, Kräften und Würden bestehen, auch darwieder von ermeldten Protestirenden in keinerlei Weise noch Wege vorgenommen werden sollte.

2) Ob nicht unter während solcher Zeit die Catholischen sowol als die Augspurgische Confessions-Berwandten auf den occupirten Stifftern der Election und Postulation fähig seyn sollen? Resolutio. Es ist zu besorgen, wo dieser Casus ausbedinget werden sollte, daß die Protestirenden allerley beschwehrliche Conditiones auf die Bahn bringen möchten, daher vielleicht besser, gar davon still zu schweigen. Wann sich dann über kurz oder lang ein solcher Casus begeben sollte; so würde man sich alsdann pro statu temporum & virium darauf zu resolviren haben.

3) Quid de Mensibus Papalibus? Resolutio. Was die Annaten und Menses Papales, item Pallium Episcopale anlangt, ist bekandt, daß die Protestirenden solche Jura dem Päpstlichen Stuhl nicht geständig seyn, noch demselben jemahls ohne Zwanck der Waffen nachgeben werden, man hält aber vor rathsam, damit sie gleichwol diß Orts nicht mehr Freyheit als die Catholischen haben, daß sie an statt solcher Jurium gleichwol einem Römischen Kaysers eine gewisse Recognition zu geben behandelt werden solten, alles mit dem Reservat, wenn dergleichen Stifter eines oder mehr über kurz oder lang wieder zu der Catholischen Religion treten würde, daß alsdann auch dem Päpstlichen Stuhl seine alten Jura wieder erbsnet, die immittelst aber am Kayserslichen Hoff gezogene Recognitiones ipso facto aufgehoben seyn sollen.

4) Quid de Precibus Primariis Imperatorum? Resolutio. Die solten billig Ihre Kaysersliche Majestät unverweigert bleiben, cum ad Regalia Imperatoris pertinent, und auf den Stifftern, wo Catholische zugleich bey den Canonicatibus zugelassen seyn, in Ihrer Kayserslichen Majestät Betreibung stehen, solche Preces einem Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten zu ertheilen, derselbe auch

sine

1646.
Sept.

sine distinctione zugelassen werden. Wo aber ganz keine Catholische Canonici mehr vor Anfang des Krieges den 12. Novembris styl. nov. Anno 1627. in possessione gewesen, da mdgen von Ihro Käyserlichen Majestät zwar ebenmäßig Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte praesentiret werden, doch mit diesem Unterscheid, daß zwar denen Catholischen die Residentia personalis nachgelassen, jedoch die redditus Beneficii unweigerlich gefolget werden solten.

1646.
Sept.

5) Ob und wie denen Catholischen auf solchen Stiftern das *Exercitium* aufzubehalten? Resolut. Wäre pro numero Canonicorum entweder in Choro statis horis oder doch wenigst in privatis Capellis zu bedingen.

6) & 7) Was wegen deren an der Gegenseite begehrenden Belehnungen zu thun? Item: *Quid de Sessionibus & Votis?* Resolut. Hierbei concurriren Investitura, Inveſtitura, Sessio & Votum; da wäre zu bewilligen, 1) So viel den Titul betrifft, Erwehler oder Postulirter zum Erz- oder Bischoff. 2) Im Fall der Investitur, ein Indultum. 3) Sessio & Votum auf Reichs-Zusammenkünften von solchen Stiftern, bey welchen annoch die freye Wahl in usu ist, jedoch alles mit nachfolgenden Conditionibus, a) Diejenigen, welche von ihren inhabenden Erz- und Stiftern die Investitur, Indult, Sessionem & Votum suchen würden, sich bey Ihrer Käyserlichen Majestät hierzu durch einige Electiones oder Postulationes der Dom-Capitul eines jeden Orts legitimiren solten, damit gleichwol der Adel und graduirte Stände in selbigen Erz und Stiftern erhalten, die Stifte nicht erblich gemacht, und der Christlichen Kirchen und dem Reich ganz entzogen würden. b) Daß auch hinführo keiner sich dergleichen Erz- und Stifter ohn der Dom-Capitul vorgehende Election oder Postulation inner Jahr und Tag, nachdem selbige geschehen ist, bey der Käyserlichen Hoff-Cancley gehorsamst interimiren, und darüber ein Käyserlich Indult an statt der Belehnung (weil die aus Mangel einer Canonischen Wahl- und Päpstlichen Confirmation ihnen nicht gegeben werden kan) suchen auch gegen derselben Ertheilung Ihro Käyserlichen Majestät die Huldigung pro temporibus praestiren, und alsdann demjenigen, der also eligiret oder postuliret, der Titul Erwehler oder Postulirter Bischoff gegeben werden solle. c) Daß zu denen Reichs-Versammlungen von solchen Erz- und Stiftern wegen, allezeit etliche Dom-Herrn neben andern Rätthen zu Bekleidung der begehrten Session und Stimme, pro conservatione Status Ecclesiastici, geschicket und abgeordnet werden solten. d) Daß denen Capitulationibus dieses allezeit einverleibet und ein jeder Erwehler oder Postulirter zum Erz-Bischoff verordnet werden solle, solchen Erz- und Stift, darzu er eligiret und erfordert worden, keinesweges erblich zu machen, sondern jederzeit dem Dom-Capitul eine freye Wahl und Postulation zu lassen.

8) *Quid de Rebus Judicatis?* Resolut. Dieses bleibet billig bey der Determination der Amnisti, und was darentwegen in denen Käyserlichen Responſionibus eingewilliget worden.

9) Wie es mit den Städten, sowol die Religion als Kaths-Wahl betreffend, zu halten? Resolut. Wo beyde Religionen in Übung seyn, soll es billig dabey bleiben und diß Orts demjenigen, was im Prager Frieden disponiret, nachgegangen werden.

10) Ob und wie derselben *Particular-Verträge* in Acht zunehmen? wo bey sonderlich die Stadt Augspurg zu *consideriren*. Resolut. Wo diese zu erhalten, wäre es zwar gut, wo aber nicht, müste es ja juxta dispositionem Amnisti in den Stand, wie den 12ten Novembris Anno 1627. gewesen, restituirer werden.

11) Wie es mit der Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft zu halten? Resolut. Wie im Prager Frieden deswegen geschehen.

12) Was der von den Augspurgischen *Confessions-Verwandten* begehren?

1646.
Sept.

render Freystellung anderer Stände Unterthanen halber insgemein für eine Erklärung zu thun? Resolutio: Was Ihre Kayserlichen Majestät Erb-Unterthanen belanget, da werden Sie einmahl von gefasster Resolutione negativa nicht weichen, wie dann auch insgemein die für anderer Stände Unterthanen gesuchte Autonomia dem Religion-Frieden zuwider, und keines wegs zu verwilligen. Was aber etliche andere Catholische Stände aus Particular-Motiven und Umständen zu thun gezwungen seyn möchten, oder für sich selbst wolten, daß stehet zu derselben Handlung.

1646.
Sept.

13) Was wegen derjenigen Mittelbaren Städte und Ritterschafft zu thun, so das *Exercitium Augsburgischer Confession* hergebracht? Resolutio: Wenn das *Jus Reformandi* bey dem *Domino Territorii* stehen sollte, so hätte diese Frage ihre Erledigung, man könnte sich doch hierin nach den Particular-Umständen, so bey einem und dem andern Theil unterlauffen, reguliren.

14) Was wegen der Vorschläge in *materia Justitie* und sonderlich 4. *Dicasteriorum* halben fürzunehmen? Resolutio: Wenn die *Gravamina Ecclesiastica* bey diesem *Convent* resolviret, und sonst die *Principalia Status Politici per subsequentem Pacificationem* stabiliret, auch die gebühliche Unterhaltungs-Mittel bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, auch das Kayserliche Cammer-Gericht in Richtigkeit gebracht, bedarff es keiner weitem *Dicasteriorum*, und mögen die übrigen *Particularia* auf nechstkommenden Reichs-Tag remittiret werden.

15) *Quid de paritate Assessorum in Camera?* Resolutio: Weil gleichsam *contra naturam*, daß ein Stand Jemand anders als seiner Religion Zugewandte präsentiren solle, so wäre solches abzulehnen, hingegen zu stabiliren, daß in *causis ex Pace Religionis descendentes* assereit pares numero utriusque Religionis *Assessores* in referendis & decidendis illis, adhiberet werden sollen. Item, daß hinführo 4. *Præsidenten*, als zwey Catholische und zwey Augsburgische *Confessions-Verwandten* anzunehmen.

16) *Quid de Judio Aulico Imperatoris?* Resolutio: Daß Ihre Kayserliche Majestät gleichgestalt eine gewisse Anzahl von derselben Confession zu Reichs-Hof-Räthen anzunehmen, und ebenmäßig die *Controversias ex Pace Religiosa descendentes* durch dorgeregte *Parität* erledigen zu lassen.

17) *Quid de non attendenda Pluralitate Votorum in Comitibus?* Resolutio: Dieses kan nun in universon nicht bestehen, und ist *contra omnium Rerumpublicarum usum*. So viel aber die *Religions-Sachen* anlanget, könte solches wohl nachgegeben werden. In *Contributions-Sachen* ist billig, daß die *Pluralitas Votorum* statt finde, dieweil man sonst niemahls zu einem satten Schluß in höchsten Reichs-Räthen würde gelangen können. Es stehet aber nichtsdestoweniger zu Ihrer Kayserlichen Majestät, *auditis singulorum rationibus*, einem oder andern *gratiam* und eine *Nachlaß* zu erweisen.

18) Ob eine gleiche Anzahl beyder *Religions-Stände* auf *Ordinaire Reichs-Deputations-Tagen* zu bewilligen? Resolutio: *Videtur quod sic*, so viel den *Fürsten-Rath* anlanget; Dann weil das ganze *Chur-Fürstliche Collegium* darzugehöret, so kan solche *Parität* darin nicht statt finden, *posito octavo Electoratu*.

19) Ob und wie die Abwesende *contradicirende Catholische* die *Protestirende* an dem bevorstehenden Schluß zu binden? Resolutio: Hierauf muß in alle Wege *affirmative* geschlossen werden, *sintemahl* sonst kein Friede bestehen könte; *Modus* kan seyn, daß demselben keine *Contraventiones*, *neque de jure*, *neque de facto* verstatet, sondern wo sie darwieder mit der That handeln thären, *pro turbatoribus Pacis Publicæ* gehalten werden solten.

Dritter Theil.

A a a

§. XV